

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 DER STADT BAD BRAMSTEDT

TEIL A — PLANZEICHNUNG	ES GILT DIE BAUNVO 1990	M.1:1000	PLANZEICHNERKLÄRUNG	TEIL B — TEXT	SATZUNG
	<p>PLANZEICHNERKLÄRUNG</p> <p>PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN</p> <p>FESTSETZUNGEN</p> <p>RECHTSGRUNDLAGEN</p> <p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>GR GRUNDFLÄCHE § 9 (1) NR.1 BAUG § 16 BAUNVO</p> <p>II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE</p> <p>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</p> <p>BAUGRENZE § 9 (1) NR.2 BAUG § 23 BAUNVO</p> <p>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUM VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN</p> <p>DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS,</p> <p>FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN</p> <p>§ 9 (1) NR.5 BAUG</p> <p>FLÄCHEN FÜR SPORT-UND SPIELANLAGEN</p> <p>SPORTANLAGEN</p> <p>T TENNISHALLE</p> <p>G GOLFPATZ</p> <p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>§ 9 (1) NR.15 BAUG</p> <p>PRIVAT GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:</p> <p>T SPORTPLATZ</p> <p>G TENNISPLATZ</p> <p>G GOLFPATZ</p> <p>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAMEN UND FLÄCHEN FÜR MISSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 (1) NR.20.25 BAUG § 9 (1) NR.25A BAUG</p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN BÄUME ZU ERHALTEN MIT KRONENDURCHMESSER § 9 (1) NR.25B BAUG</p> <p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <p>UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTS- ANLAGEN § 9 (1) NR.4, 22 BAUG</p> <p>ST STELLPLATZE</p> <p>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 (1) NR.21 BAUG</p> <p>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORBEHALTEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTWIRKUNGEN IM SINNE DES BAUWEIS- UND UMWELTSCHUTZGESETZES § 9 (1) NR.24 BAUG § 9 (1) NR.24 BAUG</p> <p>GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BAUG</p> <p>ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES § 9 (4) BAUNVO § 16 (5) BAUNVO</p> <p>ENFAHRT</p> <p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN</p> <p>§ 9 (6) BAUG</p> <p>ANBAUVERBOTSZONE § 29 (1A) STRWG</p> <p>GEWÄSSER-ERHOLDUNGSSCHUTZSTREIFEN § 11 LMSCHG</p> <p>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</p> <p>VORH. FLURSTÜCKSGRENZE</p> <p>KÖNIGT ENTFALENDE FLURSTÜCKSGRENZE</p> <p>VORH. FLURSTÜCKSNUMMER</p> <p>VORH. GEBÄUDE</p> <p>KÖNIGT ENTFALENDES GEBÄUDE</p> <p>SICHTDREIECK</p> <p>HÖHENLINIEN</p> <p>MASSANGABE IN METERN</p> <p>ORTSDURCHFARTSGRENZE</p> <p>ZAUN</p>	<p>TEIL B — TEXT</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>SICHTDREIECK GEMÄSS § 37 (1) STRWG</u> VON DER BEBAUUNG FREZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECK) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG OBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNBORDEKANTE FREZUHALTEN. <u>ERHALTMANGMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR.25B BAUG</u> 2.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGESetzten FLÄCHEN ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25B BAUG UNTERSCHRÄNKT ZU ERHALTEN, FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTSARBEITEN ZULÄSSIG. 2.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGEGESetzten BÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 25B BAUG UNTERSCHRÄNKT ZU ERHALTEN, FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTSARBEITEN ZULÄSSIG. <u>ANBAUVERBOTSZONE</u> ZU- UND ABFAHRTEN VON DER HAMBURGER (84) SIND IM BEREICH DER ANBAUVERBOTSZONE NICHT ZULÄSSIG. 	<p>SATZUNG</p> <p>SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT ÜBER DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.12 FÜR DAS GEBIET:</p> <p>„ÖSTLICH DER HAMBURGER STRASSE (84), SÜDLICH UND WESTLICH DER GEWERBERODENSTÜCKE PARKSTRASSE, WESTLICH GÖCHENWEG, NÖRDLICH DES GOLFPATZES“</p> <p>AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSESSAFSSUNG DURCH DIE STADTVEREINLUNG VOM 04. JULI 2001 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 7.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 12 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.</p> <p>VERFAHRENSVERMERKE</p> <ol style="list-style-type: none"> AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGESCHLUSSES DES AUSSCHUSSES FÜR PLANUNGS- UND UMWELTANGELEGENHEITEN VOM 23.10.2000 DIE ORTSBOHE BEANTRAGUNG DES AUFSTELLUNGESCHLUSSES BT DURCH ABDRUCK IN DER ZEITUNG BRAMSTEDTER NACHRICHTEN AM 19.03.2001 ERFOLGT. AUF DIE DURCHFÜHRUNG DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILUNG WURDE GEMÄSS § 3(1) SATZ 2 ZIFFER VERZICHTET. DIE VON DER PLANUNG BERECHTIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 23.03.2001 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT. DER AUSSCHUSS FÜR PLANUNGS- UND UMWELTANGELEGENHEITEN HAT AM 19.02.2001 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.03.2001 BIS ZUM 28.04.2001 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN GEMÄSS § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG FRIST FÜR ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19.03.2001 IN DER ZEITUNG BRAMSTEDTER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE VERFAHRENSSCHRITTE ZU DEN ZIFFERN 3+5 WURDEN NACH § 4(1) SATZ 2 BAUG GLEICHZEITIG DURCHGEFÜHRT. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND HINWEISE SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 04.07.2001 GEPÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 04.07.2001 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 04.07.2001 GEBILDET. DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IN DEN VORSTEHENDEN VERFAHRENSVERMERKEN NR. 1-7 WIRD HERMIT BESCHWENIGEN. BAD BRAMSTEDT, DEN 09 JULI 2001 DER KATASTERMASSSTAB BESTAND AM 11.07.2001. DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUENTWICKELTEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET. KEL, DEN 03.07.2001 Schulstraße 5 Tel. 5111/4125 Fax 5111/2891 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR IN DIE BEBAUUNGSANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT ZUR NUTZUNG IST BEKANNT- ZUMACHEN. BAD BRAMSTEDT, DEN 8 JULI 2001 DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESCHEN WERDEN HANB UND DIESE DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 08 JULI 2001 SÜBLICH BE- KANTGEMACHT WERDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEN- MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMWORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSGRÜNDE (§ 15 (2) BAUGB) UND WETTER AUF FALLIGKEIT UND ERGEBEN VON ENTSCHEIDUNGS- ANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWISSEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 1 (4) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS DIE SATZUNG IST MITNACH AM 11.07.2001 GEBILDET. BAD BRAMSTEDT, DEN 25 JULI 2001 		
				<p>ÜBERSICHTSKARTE</p> <p>M.1:25000</p> <p>STADT BAD BRAMSTEDT KREIS SEGEBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 12 7. ÄNDERUNG</p> <p>VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB</p> <p>§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 3(3) § 10(1) § 10(2) § 10(3)</p> <p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITET VON:</p> <p>STAND: 04.07.2001/Ln.</p> <p>GOSCH — SCHREYER — PARTNER INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH</p>	